

## ZEICHENERKLÄRUNG

**Festsetzungen**  
**Art der baulichen Nutzung**  
 WR Reine Wohngebiete  
 WA Allgemeine Wohngebiete  
**Maß der baulichen Nutzung**  
 z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
 z.B. 04 Grundflächenzahl  
 z.B. (04) Geschossflächenzahl

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
 o Offene Bauweise  
 S Baulinie W Baugrenze  
 S Satteldach W Walmdach  
 Firstrichtung z.B. 45° Dachneigung

**Verkehrsräume**  
 Straßenverkehrsflächen  
 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

**Grünflächen**  
 Parkanlage  
 Spielplatz

**Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf**  
 Kirche

**Flächen für Versorgungsanlagen**  
 Umformerstation

**Flächen für die Forstwirtschaft**  
 Flächen für die Forstwirtschaft

**Sonstiges**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**Straßenprofile**  
 Strecknitzer Tannen, im Trentsdaal  
 Wulfsdorfer Heide  
 Auf dem Vorbeck  
 Beetenwiese, Vorbecks-Riehe

**Darstellungen ohne Normcharakter**  
 Gemarkungsgrenze  
 Flurstücksgrenze  
 in Aussicht genommene Grenze  
 Höhe über N.N.  
 Kreisgrenze  
 Eigentumsgrenze  
 wegfällende Grenze  
 vorhandene Gebäude  
 Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften!

- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE**  
 OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR  
 EINGESCHOSSIGE WOHNUNGEN HÖCHSTENS 0,55 m,  
 MEHRGESCHOSSIGE WOHNUNGEN " 1,20 m,  
 EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNUNGEN " 0,20 m.  
 ÜBER DER JEWEILS ZUGEORNETEN VERKEHRSFÄCHE.  
 ÜBERSCHREITUNGEN SIND BIS 0,50 m ALS AUSNAHME  
 ZULÄSSIG, WENN SIE DURCH GELÄNDEFORM, OBERFLÄCHEN-  
 ODER GRUNDWASSERSTAND, HOCHWASSERGEFAHR ODER  
 HÖHENLAGE DER SCHMUTZWASSERLEITUNG BEDINGT SIND.
- EINFRIEDIGUNGEN (HECKEN MIT SCHUTZZAUN)**  
 AN DEN VERKEHRSFÄCHEN BIS 0,80 m,  
 AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRENZEN  
 BEI OFFENER BAUWEISE BIS 1,20 m,  
 BEI GESCHLOSSENER BAUWEISE BIS 0,80 m  
 ZULÄSSIG.

GEMARKUNG STRECKNITZ FLUR 3

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG  
 GEMARKUNG GR. GRÖNAU FLUR 1

GEMARKUNG GR. GRÖNAU FLUR 1

GEMARKUNG WULFSDORF FLUR 1

Vorbecks Riehe

## SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

### 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES STRECKNITZER TANNEN 156

AUF GRUND DES § 2 ABS. 7 IN VERBINDUNG MIT § 10 DES BUNDESBAUUNGSSETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 311) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-N. S. 53) IN VERBINDUNG MIT § 7 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUUNGSSETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL.-N. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE BÜRGERSCHAFT DER HANSESTADT LÜBECK VOM 30.10.1969 UND VOM 17.12.1970 (ÄNDERUNGSBESCHLUSS GEM. ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 7.1.1970) DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS TEIL A (PLANZEICHNUNG) U. TEIL B (TEXT), ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 156 ERLASSEN

Die Genehmigung dieser Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes 156, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 7.1.1970

As. : IV 81c - 813/04 - 23 (156) erteilt.  
 Die Erfüllung der Auflage wurde mit Erlaß des Innenministers vom 27.1.1971

As. : IV 81c - 813/04 - 23 (156) bestätigt.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 28.10.1969  
 Lübeck, den 27.1.1969  
 Der Senat der Hansestadt Lübeck  
 Bauverwaltung

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 30.10.1969 gebilligt.  
 Lübeck, den 1.12.1969  
 Der Senat der Hansestadt Lübeck  
 Bauverwaltung

Die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 30.10.1969 gebilligt.  
 Lübeck, den 1.12.1969  
 Der Senat der Hansestadt Lübeck  
 Bauverwaltung

Diese 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 18.2.1971 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Lübeck, den 10.2.1971  
 Der Senat der Hansestadt Lübeck

Lübeck, den 22.2.1971  
 Der Senat der Hansestadt Lübeck

Lübeck, den 22.2.1971  
 Der Senat der Hansestadt Lübeck

Lübeck, den 22.2.1971  
 Der Senat der Hansestadt Lübeck